

Kleine Anfrage

des Abg. Martin Rivoir SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Nutzungsregelungen für die Donau

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Nutzungs- und Zugangsregeln gibt es für die Donau zwischen der Mündung der Iller bei Ulm-Wiblingen und der Staustufe in Ulm-Böfingen?
2. Gibt es privilegierte Nutzungen für Wettkampfsportarten, wie z. B. Rudern?
3. Welche Unterschiede gibt es nach ihrer Kenntnis zwischen bayerischen und baden-württembergischen Regelungen und welche werden auf welchem Teil der Donau angewendet?
4. Welche Behörde ist für den Erlass und die Überwachung dieser Regelungen zuständig?
5. Welche Behörde(n) ist (sind) für die Genehmigung von kommerziellen Nutzungen (z. B. Bootsverleih) zuständig und mit welchen Gründen könnte eine solche Nutzung verweigert werden?

08. 03. 2021

Rivoir SPD

Begründung

Die Donau in Ulm wird immer mehr zu Freizeitwecken genutzt. Dies ist aus Sicht des Fragestellers ein erfreulicher Vorgang, die Kleine Anfrage soll Aufklärung darüber bringen, ob es privilegierte Nutzungen gibt.

Antwort

Mit Schreiben vom 31. März 2021 Nr. 5-0141.5/827 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehr und dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Nutzungs- und Zugangsregeln gibt es für die Donau zwischen der Mündung der Iller bei Ulm-Wiblingen und der Staustufe in Ulm-Böfingen?

Grundsätzlich sind für Gewässernutzungen die wasserrechtlichen Vorgaben zu beachten. Das Recht auf Gemeingebrauch steht jeder Person ohne vorgeschaltetes Genehmigungsverfahren zu. Die Errichtung von Anlagen am Gewässer (Stege, Bootsanlagen etc.) bedarf in der Regel einer wasserrechtlichen Zulassung. Die unteren Wasserbehörden und die Ortschaftsbehörde können konkrete Regelungen zum Gemeingebrauch und zum Verhalten im Uferbereich treffen.

Im relevanten Donauabschnitt verläuft die Landesgrenze längs im Gewässerbett mit der Folge, dass auf der baden-württembergischen Gewässer- und Uferseite das Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG BW) und auf der bayerischen Gewässer- und Uferseite das Bayerische Wassergesetz (BayWG) neben den bundesrechtlichen Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) Anwendung finden.

Für den Baden-Württembergischen Teil der Donau gilt:

Im Rahmen des Gemeingebrauchs ist die Nutzung der Donau zulässig (§ 25 WHG und § 21 WG BW). Nach der Ulmer-Donau-Schiffahrtsverordnung ist das Befahren der Donau bei Ulm mit Fahrzeugen mit eigener Triebkraft ausdrücklich verboten. Ausnahmen werden nur sehr restriktiv zugelassen, z. B. für die traditionelle Schifffahrt mit den sogenannten „Ulmer Schachteln“ zur Pflege der kulturellen Verbindungen Ulms mit den Donaustädten.

Für den Bayerischen Teil der Donau gilt:

Im Rahmen des Gemeingebrauchs darf jede Person bei Beachtung der Vorgaben in § 25 WHG und Art. 18 BayWG (u. a. keine Beeinträchtigung der Ufer sowie der Tier- und Pflanzenwelt) in der Donau baden und die Donau mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft (z. B. Schlauchboot, Kanu) befahren. Für den Betrieb von Motorbooten ist eine Genehmigung nach der Bayerischen Schifffahrtsverordnung erforderlich. Genehmigungen werden in der Regel nur für die Rettungsdienste und die „Ulmer Schachteln“ erteilt.

2. Gibt es privilegierte Nutzungen für Wettkampfsportarten, wie z. B. Rudern?

Privilegierte Nutzungen für Wettkampfsportarten, wie z. B. das Rudern, gibt es weder auf der baden-württembergischen noch auf der bayerischen Seite. Rudern aus nicht kommerziellen Gründen unterfällt grundsätzlich dem Gemeingebrauch.

3. *Welche Unterschiede gibt es nach ihrer Kenntnis zwischen bayerischen und baden-württembergischen Regelungen und welche werden auf welchem Teil der Donau angewendet?*

Die bayerischen und baden-württembergischen Regelungen sind weitgehend identisch. Regelungen sowie Verfahrensvorschriften zum Verleih von Booten sind unterschiedlich (siehe hierzu die Ausführungen zur Frage 5).

4. *Welche Behörde ist für den Erlass und die Überwachung dieser Regelungen zuständig?*

Für den Baden-Württembergischen Teil der Donau gilt:

Für die Überwachung der Gemeingebrauchsregelungen im Stadtkreis Ulm ist die Stadt Ulm als untere Wasserbehörde zuständig. Werden über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus weitere Regelungen, Beschränkungen, Verbote für erforderlich gehalten, so können diese Maßnahmen von der Stadt Ulm als untere Wasserbehörde und Ortspolizeibehörde verfügt werden (§ 21 Abs. 2 WG BW).

Für den Bayerischen Teil der Donau gilt:

Für die Überwachung der Gemeingebrauchsregelungen ist im Landkreis Neu-Ulm das Landratsamt Neu-Ulm (Kreisverwaltungsbehörde) zuständig. Werden über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus weitere Regelungen, Beschränkungen, Verbote für erforderlich gehalten, so können diese Maßnahmen vom Landratsamt Neu-Ulm als Kreisverwaltungsbehörde verfügt werden (Art. 18 BayWG). Für die Erteilung von (Ausnahme-)Genehmigungen ist ebenfalls das Landratsamt Neu-Ulm zuständig.

5. *Welche Behörde(n) ist (sind) für die Genehmigung von kommerziellen Nutzungen (z. B. Bootsverleih) zuständig und mit welchen Gründen könnte eine solche Nutzung verweigert werden?*

Für den Baden-Württembergischen Teil der Donau gilt:

Ein Bootsverleih, der normalerweise auch Anlagen am Gewässer (z. B. Stege, Bootsanlagen) beinhaltet und kommerziell betrieben wird, geht über den Gemeingebrauch hinaus. Derartige Anlagen am und im Gewässer bedürfen in der Regel einer wasserrechtlichen Erlaubnis der unteren Wasserbehörde (Stadt Ulm) aufgrund von § 28 WG BW. Zu beachten ist, dass die wasserrechtliche Erlaubnis insbesondere aus Gründen des Natur- und Artenschutzes, aber auch aus wasserwirtschaftlichen Gründen (z. B. Sicherung im Hochwasserfall), verweigert werden kann.

Für den Bayerischen Teil der Donau gilt:

Das Bereithalten von Wasserfahrzeugen an Gewässern für die Ausübung des Gemeingebrauchs durch Dritte (z. B. Verleih von Ruderbooten) ist in Bayern genehmigungspflichtig (Art. 28 Abs. 4 BayWG). Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Neu-Ulm (Kreisverwaltungsbehörde). Zu beachten ist, dass die Erteilung der Genehmigung insbesondere aus Gründen des Natur- und Artenschutzes, aber auch aus wasserwirtschaftlichen Gründen versagt werden kann.

Untersteller

Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft